

	INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN	Modul 5.1
	Verhalten im Werksgelände für MitarbeiterInnen	Rev 03 301210

Alle MitarbeiterInnen und werksfremde KonzernmitarbeiterInnen müssen die nachfolgenden Bestimmungen in allen Arbeitsstätten einhalten.

Es gelten alle „Internen Sicherheitsrichtlinien“ insbesondere

- „Allgemeine Sicherheitsrichtlinien“ Modul 3
- „Persönliche Schutzausrüstung“ Modul 4
- „Freigabebescheine“ Modul 8
- „Verhalten bei Unfall“ Modul 5.2
- „Verhalten im Brandfall“ Modul 5.3

Allgemein

- Die Hinweistafeln bei der Einfahrt sind zu beachten
- Meldung beim lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen sofort nach Eintreffen.
- Den Unterweisungen des lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen über die örtlichen Verhältnisse, über die „Internen Sicherheitsrichtlinien“ sowie über die Verhaltensregeln ist Folge zu leisten. Insbesondere die Unterweisung über die Tragepflicht von Schutzausrüstung ist zu befolgen.
- Ausführung der jeweiligen Tätigkeit nur nach Einweisung durch den lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen.
- Informationen über auftretende Gefahren durch Tätigkeit oder Geräteinsatz bei der Ausführung der Tätigkeit für beteiligte oder betroffene MitarbeiterInnen sind dem lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen sowie den beteiligten und betroffenen MitarbeiterInnen mitzuteilen. (Modul 5.5)
- Sicherheitskennzeichnungen (Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweiszeichen) beachten (**Beilage 1**).
- Für ausreichende Beleuchtung im Bereich der jeweiligen Tätigkeit sorgen.
- Not-Aus und Verriegelungsschalter dürfen keinesfalls außer Funktion gesetzt oder überbrückt werden.
- Abstand von elektrischen Freileitungen halten (**Beilage 2**).
- Sicherheitsabstände von nicht abgedeckten, bewegten Maschinenteilen und heißen Maschinen einhalten.
- Sicherheitsabstände von Schweiß- und Schleifarbeiten (Funkenflug) einhalten; nicht zum Schweißbereich schauen.
- Absturzgefährdete Stellen nur bei ordnungsgemäß abgesichertem Zustand betreten. Sichere Standplätze oder ggf. Absturzsicherung verwenden.
- Förderbänder dürfen nicht betreten werden.
- Mit Absperrketten gesperrte Bereiche nur bei gesichertem Anlagen-, Maschinenstillstand betreten.
- Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften der eingesetzten Geräte und handgeführten Maschinen einhalten (**Beilage 3 und 4**).
- Handgeführte Werkzeugmaschinen (schutzisoliert) und Leuchten (schutzisoliert und strahlwassergeschützt), sowie Leitungskabel nur in unbeschädigtem Zustand verwenden (**Beilage 5**).
- Nur elektrische Maschinen und Geräte benutzen, die nach elektrotechnischen Regeln geprüft sind, und keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen.
- Bei Anschluss von Elektrogeräten Laufrichtung und ausreichende Absicherung prüfen.
- Anschlagen von Lasten nur mit für die jeweilige Last geeigneten, geprüften (Prüfplakette) und technisch einwandfreien Anschlagmittel (**Beilage 6**).
- Seile und Gurte vor Verwendung auf Schäden prüfen.

- Nur Anschlaghaken mit Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen verwenden **(Beilage 7)**.
- Handzeichen beachten **(Beilage 8)**.
- Der Aufenthalt im Abbauwandbereich ist nur bei, durch den Betriebsleiter / Betriebsaufseher angewiesener Tätigkeit gestattet. Das Betreten von abgesicherten Sturzräumen ist ausdrücklich verboten. Bei Tätigkeiten an der Etagenwand ist diese laufend auf absturzgefährdetes Gestein, sowie auf Rissbildung zu beobachten und gegebenenfalls dem Betriebsleiter/ Betriebsaufseher zur Veranlassung von Sicherungsmaßnahmen zu melden. Gefährdete Bereiche sind sofort zu verlassen.
- Auf Sprengsignale im Rahmen der Sprengtätigkeit:
 - Langer Ton:.....Gefahrenbereich räumen
 - Zweimaliger kurzer Ton: Sprengung
 - Dreimaliger kurzer Ton:...Sprengung beendet ist zu achten
- Nicht sprengbefugte MitarbeiterInnen dürfen gefundene Sprengmittel nicht berühren, müssen den Sprengbefugten informieren und die Fundstelle absichern oder beaufsichtigen.
- Notdurft ist nur am WC zu verrichten.

Verkehr

- Nur angegebene Zufahrtswege benützen.
- Benützung von gekennzeichneten Geh- und Fahrwegen (soweit vorhanden).
- Besondere Vorsicht auf Fahrwegen, die auch von Fußgängern benützt werden.
- Im Verkehrsbereich:
 - ausreichenden Sicherheitsabstand von Fahrzeugen einhalten
 - Fahrbahnüberquerungen vermeiden.
- Fahrzeuge und Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Arbeitsstätten-/ Bereichsverantwortlichen an zugewiesenen Plätzen abgestellt und/oder gereinigt werden
- Gefahrenbereiche:
 - Fahr-, Schwenk- und Arbeitsbereiche von Baumaschinen, LKW, Fahrmischer und Pumpen
 - Bereiche unter gehobener Arbeitseinrichtung (Ausleger, Laderschaufel, etc.)
 - Bereiche unter gehobener Last
 - Bereiche hinter Fahrzeugen
 - Bereiche zwischen Fahrzeugen u. festen Bauteilen (Sicherheitsabstand:min.0,5m) nicht betreten.
- Sicht in Fahrtrichtung und für Arbeits- und Schwenkbereich vollständig erhalten oder bei eingeschränkter Sicht mit Einweiser fahren (ständiger Sichtkontakt zwischen Einweiser und Lenker).
- Fahr- und Arbeitsbewegungen sind sofort einzustellen, wenn sich Personen im Fahrbereich, im Gefährdungsbereich oder hinter Fahrzeugen befinden.
- Im Verkehrsbereich: ausreichenden Sicherheitsabstand von Fahrzeugen einhalten
Besondere Vorsicht im Schwenk- und Arbeitsbereich von Baumaschinen. Diese dürfen nicht befahren werden; Zufahrt ausschließlich im Sichtbereich des Baumaschinenfahrers zur Beladung gestattet.
- Nicht auf Baufahrzeugen (außer aufvorgesehenen Sitzmöglichkeiten) mitfahren.
- Das Auf- und Abspringen auf/von Fahrzeugen und Geräten insbes. während der Fahrt ist verboten.
- Fahrbewegungen sind grundsätzlich nur auf standsicheren Böden auszuführen. Ausreichende Abstände von Böschungskanten und Baugrubenrändern sind einzuhalten
- Absicherung der eingesetzten Geräte gegen unbefugte Inbetriebnahme und Wegrollen.
- Standsicherheit der eingesetzten Geräte entsprechend den Betriebsvorschriften herstellen.
- Fahrzeug-/Gerätebewegungen mit ausgefahrenem Ausleger/Mast nur, wenn nach Betriebsvorschriften ausdrücklich zugelassen.

- Fahrzeuge, Abbau-und Ladegeräte dürfen nur im verkehrs- und betriebssicheren Zustand, insbesondere bezüglich Lenkung, Bremsen, Beleuchtung, Warn-und Signaleinrichtungen, verwendet werden. Soweit nicht gesetzlich anders vorgeschrieben, sind alle Fahrzeuge jährlich diesbezüglich nachweisbar zu überprüfen.
Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme von PKW's und Klein LKW`s müssen optische oder/ und akustische Warnsignale beim Rückwärtsfahren verwenden.
- Durchführung von Lastentransporten nur mit ausreichender Ladesicherung
- Arbeits- und Hubbereich von Ladebordwänden absichern (AUVA Merkblatt „Ladebordwände“, **Beilage 9**).
- Einsatz von Ladekränen entsprechend Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften und Merkblatt AUVA „LKW-Ladekräne“ (**Beilage 10**).

Ordnung, Chemikalien

- Vermeidung von Fahrbahnverschmutzung (Beseitigung der Verschmutzung als Verursacher).
- Bei Umgang und Lagerung mit/von Chemikalien sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Details sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen. Sicherheitsvorschriften auf Gebinden und Verpackungen sind einzuhalten. Das Umfüllen in nicht oder nicht eindeutig oder falsch gekennzeichnete Gebinde ist unzulässig.
- Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen darf nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
Bei Unklarheiten ist der Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche anzufragen.
- Beim Einfüllen, Entleeren und Umpumpen von brennbaren Flüssigkeiten müssen geeignete Vorrichtungen verwendet und Behälter, Schläuche und Leitungen müssen geerdet werden.
- Verschüttete oder durch Leckagen ausgetretene Öle oder andere Gefahrenstoffe sind entsprechend den Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt zu binden, aufzunehmen und zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Eine entsprechende Meldung ist dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu erstatten.
- Bei Beschädigung von Leitungen
 - Arbeit an dieser Stelle sofort einstellen
 - Ausmaß und Art der Beschädigung feststellen
 - lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen informieren.
 - Gefahrenbereich absperren.